

21. April 1999/ur/uk

Infobrief 17/99

Citibank; Diskriminierung; einkommensgestaffelte Zinssätze

Sachverhalt

Citibank hat 1998 als erste Bank in Deutschland die Zinshöhe für Konsumentenkredite generell in ihren Kreditbedingungen vom Einkommen des Kunden abhängig gemacht. In den Kreditbedingungen für den Ratenkredit bei der Citibank¹ sind dabei drei Gehaltsstufen vorgesehen: Nettoeinkommen ab 5.000,- DM, zwischen 5.000,- DM und 3.000,- DM und schließlich unter 3.000,- DM. Bei zwei Kreditnehmern wird dabei nur das höhere Nettoeinkommen berücksichtigt. Der günstigste Zinssatz liegt dabei für einen Nettoeinkommensbezieher über 5.000,- DM für 36 Monaten Laufzeit bei 6,99%. Mit diesem Zinssatz wirbt Citibank in ihren Schaufenstern. Bei Einkommen unter 3.000,- DM netto beträgt der Zins für die gleiche Laufzeit 10,99%, für eine Laufzeit von 96 Monaten sogar 14,99%.

Tabelle 1: Zinsstaffelung (effektiver Jahreszins) nach Einkommen bei Konsumentenkrediten der Citibank

Einkommen Kreditlaufzeit	Unter 3.000.- DM	3.000 bis 5.000.-DM	über 5.000.- DM
36 Monate	10,99%	9,99%	6,99%
60 Monate	12,99%	11,99%	9,99%
72 Monate	13,99%	13,99%	9,99%
96 Monate	14,99%	13,99%	11,99%
Marktzins	10,49%		

Mit wachsendem Einkommen sinken somit die Kosten eines Konsumentenkredits. Da das durchschnittliche Konsumentenkreditzinsniveau bei Ratenkrediten zum Zeitpunkt dieser Zinskonditionen von Citibank im Oktober 1998 bei 10,49% p.A. lag, wird deutlich, daß Citibank nicht einfach eine Vergünstigung für bessere Kunden gewährt, sondern zugleich geringer verdienende Kunden höher belastet.

¹ zu Praktiken von Citibank im Konsumentenkredit vgl. generell Leinsdorf, D./Etra, D., Citibank, - Ralph Naders' Study Group Report on First National City Bank, Grossman Publishers New York 1973 S. 26 ff; Reifner, Ratenkredite an Konsumenten (zur KKB wie Citibank Deutschland vormals hieß), 1985

Dieses Verhalten hat die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen dazu veranlaßt in einer Presseerklärung Citibank eine rechtlich bedenkliche systematische Benachteiligung von Geringerverdienenden vorzuwerfen. Andererseits war die Bemerkung eines Vertreters einer großen deutschen Bank typisch, der zu dieser auch stark beworbenen Aktion von Citibank meinte, diese Bank betreibe wenigstens das offen, was mehr oder weniger alle in der Branche täten.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat das IFF beauftragt sich gutachterlich mit der Frage auseinandersetzen, ob bzw. welche rechtlichen Grenzen für ein solches Verhalten, das zwischen verschiedenen Einkommensklassen diskriminiert, bestehen.

Stellungnahme

“The Poor Pay More”

Citibank folgt mit der spürbaren Schlechterstellung von Haushalten mit geringerem Nettoeinkommen bei der Zinsfestsetzung im Konsumentenkredit einem allgemeinen Trend im Kreditmarkt, der mit dem Titel “The Poor Pay More” (Caplovitz) treffend beschrieben worden ist.

Im Unterschied zu üblichen Preisdifferenzierungen anderer Banken, die die Preise am Produkt orientieren und Vergünstigungen bei hohen Beträgen bzw. Verzicht auf Beratungsleistungen anbieten, macht Citibank seine Konsumentenkreditvergabe allein an objektiven, vom Kunden kaum zu beeinflussenden Faktoren fest. Eine solche Praxis benachteiligt die sozial schwachen Kunden von Citibank auch dann, wenn sie die typischen Merkmale der Risiko- und Potentialgruppen, denen sie teilweise willkürlich zugeordnet werden, nicht aufweisen.

In den USA wird diesen Phänomenen mit einer Politik der Offenlegung von Begründungen und Verteilung der Kredite sowie einer öffentlichen Bewertung mit Anti-Diskriminierungsgesetzen begegnet. In Europa fehlen bisher spezifische gesetzliche Regelungen, wobei allerdings der Europäische Einigungsvertrag wichtige Ansätze enthält.

Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Gemessen an den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften verstoßen die Preiskonditionen der Citibank für ihren “Sofortkredit” mit einer Einkommensstaffelung zur Bestimmung der Zinssätze zwar nicht generell jedoch in zwei Fallgruppen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz:

1. Einerseits liegt eine gem. Art. 3 GG i.V.m. § 242 BGB unzulässige, mittelbare Geschlechterdiskriminierung von (ggf. auch teilzeitbeschäftigten) Hausfrauen vor, die trotz rechtlichem Einkommensanspruch willkürlich diskriminiert werden, da sie nur über ihren Ehemann bzw. dessen Arbeitseinkommen in eine entsprechend günstigere Zinsklasse gelangen könnten.
2. Andererseits läßt sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz in Parallele zum Arbeitsrecht ein Verstoß jedenfalls für Umschuldungsfälle ableiten, in denen für den Kreditnehmer keine Ausweichmöglichkeit auf andere Kreditinstitute mehr gegeben sind und das Einkommen sich zwischenzeitlich verringert hat. In Relation zu einem vergleichbaren Kreditnehmer ohne Einkommensverlust wird

ihm damit ein höherer Kreditzins für den Anschlußkredit aufgezwungen. Da das Einkommen allein jedoch keine nachweisbaren Rückschlüsse auf die "Zahlungsmoral" des Kunden zuläßt, fehlt für eine solche Ungleichbehandlung durch eine kollektive Regelung in einem Abhängigkeitsverhältnis die erforderliche sachliche Rechtfertigung.

Verstoß gegen das UWG

Darüber hinaus liegt in der Werbung der Citibank mit dem niedrigsten Zinssatz ohne deutlichen Ausweis, daß dieser nur für die höchste Einkommensstufe ab 5.000,- DM netto Einzeleinkommen eingeräumt wird, ein Verstoß gegen §§ 1 und 3 UWG. Der beworbene Zinssatz von 6.99% wird von der Citibank nur für Kreditverträge mit Kunden angeboten, die ein Einkommen über 5000,- DM netto vorzuweisen haben. Nach den Erhebungen des statistischen Bundesamtes verdienen von den Erwerbstätigen im früheren Bundesgebiet durchschnittlich 8,6% mehr als 5.000,- DM netto, während diese Zahl für die neuen Bundesländer und Ostberlin bei nur 1,6 % liegt¹. Der in den Schaufenstern der Citibank angebotene Kreditzins ist also de facto nur für eine verschwindend geringe Zahl ihrer Kunden erhältlich. Damit dürfte in jedem Fall eine irreführende Lockvogelwerbung vorliegen.

Perspektive

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ist der Schritt zur offenen sozialen Diskriminierung ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung in der Preispolitik von Citibank eine Provokation der sozialen Marktwirtschaft, auf die letztlich nur die Öffentlichkeit und die Kunden adäquat reagieren können.

(Vgl. zum Ganzen: *Reifner/Kocher/Krüger*, "Sozial diskriminierende Preisgestaltung bei Krediten der Citibank", Gutachten im Auftrag der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, IFF, 1999)

¹ Statistisches Jahrbuch 1998, S. 110 (Zahlen vom April 1997). Frauen sind im übrigen in dieser Einkommensgruppe verschwindend gering (West: 2,1% Ost 0,7%).